

So holen Sie beim Kurzarbeitergeld mehr heraus



Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

gute Nachricht für Kurzarbeiter: Der Staat erhöht die Zahlungen und erlaubt mehr Hinzuverdienst. Und wer sich geschickt anstellt, holt sogar noch mehr heraus.

Die richtige Steuerklasse und Kinderfreibeträge können das Kurzarbeitergeld erhöhen

Wegen der Corona-Krise erreichen die Kurzarbeiterzahlen in Deutschland nie dagewesene Dimensionen. 7,3 Millionen Beschäftigte waren nach Berechnungen des ifo-Instituts im Mai in Kurzarbeit - und für den Juni haben weitere Betriebe Kurzarbeit angemeldet. Der bisherige Negativrekord nach der Finanzkrise 2009 liegt bei 1,44 Millionen Kurzarbeitern.

Um die finanziellen Folgen für betroffene Beschäftigte abzumildern, haben Bundestag und Bundesrat eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes beschlossen. Wer mindestens 50 Prozent in Kurzarbeit ist, erhält mehr Geld: Ab dem vierten Monat zahlt der Staat Kurzarbeitern nun 70 statt 60 Prozent des entgangenen Nettolohns, ab dem siebten Monat sind es 80 Prozent. Eltern erhalten sogar 77 Prozent (statt 67 Prozent) ab dem vierten Monat und 87 Prozent ab dem siebten Monat. Zudem wurden auch die Hinzuverdienstregelungen gelockert.

Die verbesserten Regelungen dürften für viele ein Segen sein. Es gibt allerdings auch einige steuerliche Aspekte, die zu beachten sind. Hier sind die wichtigsten Tipps und Tricks:

Tipp 1: Auf Steuernachzahlung einstellen

Damit Kurzarbeiter später bei der Steuererklärung keine böse Überraschung erleben, sollten Sie wissen, wie sich die Zahlungen steuerlich auswirken. Zunächst die gute Nachricht: Das Kurzarbeitergeld wird steuerfrei ausgezahlt, von der Summe selbst gehen also keine Steuern direkt ab. Allerdings fließt das Kurzarbeitergeld sehr wohl in die Berechnung der Steuer ein, die Sie auf ihr restliches steuerpflichtiges Einkommen zahlen müssen. Um den Steuersatz für dieses zu ermitteln, rechnet das Finanzamt das Kurzarbeitergeld als fiktives Einkommen mit ein.

Somit ergibt sich aufgrund der steuerlichen Progression ein höherer Steuersatz. Da dieser in der Lohnabrechnung des Arbeitgebers noch nicht berücksichtigt ist (Sie also erst einmal weniger Steuern zahlen), kann dies später bei der Steuererklärung zu einer Nachzahlung führen. Wer Kurzarbeitergeld von mehr als 410 Euro im Jahr erhalten hat, ist verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Das Portal [steuertipps.de](https://www.steuertipps.de) bietet einen Rechner zu Kurzarbeitergeld und Steuerbelastung. Einen Rechner zur Höhe des Kurzarbeitergeldes bietet Stiftung Warentest. Konkrete Beispielrechnungen finden Sie hier.

So holen Sie beim Kurzarbeitergeld mehr heraus



Tipp 2: Die Steuerklasse wechseln

Da die Höhe des Kurzarbeitergeldes vom monatlichen Nettogehalt abhängt, kann sich für Paare ein Wechsel der Steuerklasse lohnen. "Da ist es am günstigsten, wenn bei Verheirateten der Bezieher des Geldes die Steuerklasse mit dem höchsten monatlichen Netto wählt, also die III oder zumindest IV", rät die Stiftung Warentest. So erhält man mehr Kurzarbeitergeld, während steuerliche Nachteile durch die ungünstigere Steuerklasse mit der Steuererklärung ohnehin wieder ausgeglichen werden.

Praktisch:

Seit Anfang 2020 dürfen Verheiratete und Lebenspartner ihre Steuerklasse sogar mehrmals im Jahr wechseln.

Tipp 3: Kinderfreibetrag eintragen

Um das erhöhte Kurzarbeitergeld für Eltern zu bekommen, muss bei der elektronischen Lohnsteuerkarte ein Kinderfreibetrag von mindestens 0,5 eingetragen sein. Dies ist normalerweise automatisch der Fall. Es gibt aber Ausnahmen: So steht Eltern für über 18-jährige Sprösslinge, die noch in der beruflichen Ausbildung sind, bis zum 25. Geburtstag weiterhin der Freibetrag zu – sie müssen ihn aber aktiv beantragen.

Auch bei verheirateten Müttern und Vätern mit Steuerklasse V wird der Kinderfreibetrag nicht automatisch berücksichtigt, da dieser beim Partner mit Steuerklasse III eingetragen ist. Daher ist für das höhere Kurzarbeitergeld ein Elstam-Ausdruck mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Partners als Nachweis nötig.

Die Anzahl der Kinder spielt für das Kurzarbeitergeld keine Rolle.

Tipp 4: Aufstocken mit Minijob

Kurzarbeitergeld kassieren und dazu das volle Geld aus einem Nebenjob behalten, das ist jetzt leichter möglich. Bisher galt beim Hinzuverdienst eine Beschränkung auf systemrelevante Bereiche, die fällt mit dem Sozialschutz-Paket II weg. Von 1. Mai bis 31. Dezember 2020 gilt laut Bundesregierung: "Wer während der Kurzarbeit eine Beschäftigung aufnimmt, kann bis zur vollen Höhe seines bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen. Das verdiente Entgelt wird nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet."

Sie haben Fragen? Wir sind für Sie da und helfen Ihnen gerne.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.